

**Hintergrund** | Es gibt 16 Landesheimgesetze und entsprechende Verordnungen. Die baulichen Rahmenbedingungen für Pflegeheime sind also von Bundesland zu Bundesland äußerst unübersichtlich. So schwanken etwa die Einbettzimmerquoten je nach Bundesland zwischen 0 und 100 Prozent, es gelten unterschiedliche Mindestgrößen für Bewohnerzimmer und Gemeinschaftsräume oder zum Teil auch Maximalgrößen für Einrichtungen. Das interaktive Tool der Pflegeheimberatung Terranus ([www.bauvorgaben-pflegeheime.de](http://www.bauvorgaben-pflegeheime.de)) können Sie ab sofort kostenlos nutzen.



IHR PLUS IM NETZ

[www.bauvorgaben-pflegeheime.de](http://www.bauvorgaben-pflegeheime.de)

#### ► Vertragsrecht

### Wegen BGB-Bauvertragsrecht 2018: VOB/B wird aktualisiert

| Das neue BGB-Bauvertragsrecht, das zum 01.01.2018 in Kraft tritt, hat zur Folge, dass auch die VOB/B kurzfristig weiterentwickelt werden muss. Das hat der für die VOB/B verantwortliche Vorstand des Deutschen Vergabe- und Vertragsausschusses für Bauleistungen (DVA) unter Vorsitz des Bundesbauministeriums (BMUB) beschlossen. |

**Hintergrund** | Das zum 01.01.2018 in Kraft tretende gesetzliche Bauvertragsrecht nimmt sich die VOB/B an vielen Stellen zum Vorbild. An manchen Stellen schlägt das BGB aber einen anderen Weg ein. Auf das Baurecht spezialisierte Rechtsanwälte, wie z. B. Dr. Kerstin Müller von Kapellmann und Partner Rechtsanwälte mbB, haben in den ersten Informationsveranstaltungen zum neuen Bauvertragsrecht deshalb schon anklingen lassen, dass sie eine Überarbeitung der VOB/B für notwendig erachten. Dem wird jetzt Rechnung getragen. PBP wird Sie an dieser Stelle sowohl über das neue Bauvertragsrecht, das ja erstmals einen eigenen Architekten- und Ingenieurrechtsteil enthält, als auch die neue VOB/B informieren.

#### ► Betriebsausgaben

### Geschenke an Geschäftsfreunde: 35-Euro-Grenze gilt mit Steuer

| Entstehen Ihrem Büro Aufwendungen für Geschenke an Geschäftsfreunde, und übernehmen Sie zusätzlich die Steuer, die durch die Zuwendung an den Beschenkten ausgelöst wird, dürfen Sie die Aufwendungen nicht als Betriebsausgaben abziehen, wenn die Zuwendung zusammen mit der Steuer 35 Euro übersteigt. Das hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden. |

**Hintergrund** | Im Wirtschaftsleben ist es üblich, Geschäftspartnern gelegentlich etwas zu schenken. Solche Geschenke können beim Empfänger zu einkommensteuerpflichtigen Einnahmen führen. Müsste er aber den Wert der Einladung versteuern, würde der Zweck des Geschenks verfehlt. Deshalb dürfen Sie die Einkommensteuer des Beschenkten übernehmen, die auf das Geschenk entfällt. Der pauschale Steuersatz beträgt 30 Prozent (§ 37b EStG). Die Übernahme der Versteuerung ist nach Auffassung des BFH ebenfalls ein Geschenk, ein „Steuergeschenk“. Und dieses teilt das steuerliche Schicksal der Zuwendung. Ein Betriebsausgabenabzug scheidet deshalb aus, wenn der Wert des Geschenks zzgl. Pauschalsteuer 35 Euro übersteigt (BFH, Urteil vom 30.03.2017, Az. IV R 13/14, Abruf-Nr. 194363).

Wichtige Rechtsänderungen stehen bevor

BFH macht kein „Steuergeschenk“